

## Unterrichtung

durch den Bundesrat

### Gesetz zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts — Drucksachen 7/656, 7/1515 —

#### hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 401. Sitzung am 15. Februar 1974 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 25. Januar 1974 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

#### Gründe

##### 1. Zu Artikel I Nr. 10 (§ 9 Abs. 4 Satz 1)

In § 9 Abs. 4 Satz 1 ist die Zahl „50“ durch die Zahl „30“ zu ersetzen.

##### Begründung

Der Schwerpunkt der Behindertenhilfe liegt nach wie vor bei regionalen Einrichtungen und bei Hilfen im Einzelfall. Lediglich 50 v. H. des Aufkommens der Ausgleichsabgabe sind deshalb keinesfalls ausreichend, um die institutionellen und individuellen Aufgaben, die den Hauptfürsorgestellen in den Ländern obliegen, im erforderlichen Umfang erfüllen zu können. Es besteht insbesondere noch ein erheblicher Bedarf an regionalen Rehabilitationseinrichtungen und Werkstätten für Behinderte. Auch bei überregionalen Rehabilitationseinrichtungen tragen die Länder einen ganz wesentlichen Teil der Investitionskosten. Diese Lastenverteilung zwischen Bund und Land muß auch in der Verteilungsquote des Aufkommens der Ausgleichsabgabe zum Ausdruck kommen.

##### 2. Zu Artikel I Nr. 25 (§ 19 c)

In § 19 c Abs. 7 Satz 3 werden die Worte „der Beratende Ausschuß für Behinderte bei der

Hauptfürsorgestelle (§ 21 a)“ durch die Worte „der Widerspruchsausschuß bei der Hauptfürsorgestelle (§ 28)“ ersetzt.

##### Begründung

Folge der Änderung des Artikel I Nr. 39 bis 41.

##### 3. Zu Artikel I Nr. 29 (§ 21 a Abs. 1)

In § 21 a Abs. 1 ist der letzte Satz zu streichen.

##### Begründung

Nach dieser Vorschrift soll die Hauptfürsorgestelle verpflichtet werden, über die Vergabe von Mitteln der institutionellen Förderung nur aufgrund von Vorschlägen des Beratenden Ausschusses zu entscheiden. Damit wird dem Ausschuß im Ergebnis die alleinige Entscheidung über die Vergabe derartiger Mittel zugestanden, ohne daß er — wie die Hauptfürsorgestelle — staatlicher, kommunaler oder parlamentarischer Einwirkungs- oder Kontrollmöglichkeiten unterliegt. Abgesehen von der verfassungsmäßigen Bedenklichkeit einer solchen Regelung gefährdet sie darüber hinaus die von Bund, Ländern und anderen Stellen angestrebte sinnvolle Koordinierung der institutionellen Förderungsmaßnahmen, die auch der BT-Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung selbst zum Ausgangspunkt seiner diesbezüglichen Vorschläge machen wollte (vgl. BT-Drucksache 7/1515, S. 10 zu Nr. 10, Absatz 3). Die Mitwirkung des Beratenden Ausschusses bei der Vergabe von Ausgleichsabgabemitteln zur institutionellen Förderung bleibt durch § 21 a Abs. 1 Satz 1 gewahrt.

## 4. Zu Artikel I Nr. 29 (§ 21 a Abs. 2 und 3)

- a) In § 21 a Abs. 2 Satz 1 sind die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ zu ersetzen sowie nach den Worten „4 Vertretern der Organisationen der Behinderten,“ die Worte einzufügen: „1 Vertreter des Landes,“.
- b) In § 21 a Abs. 3 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen: „Die zuständige oberste Landesbehörde beruft den Vertreter des Landes.“

## Begründung zu a) und b)

Der Beratende Ausschuß für Behinderte bei der Hauptfürsorgestelle kann begründete Vorschläge für die institutionelle Förderung nur machen und bei der Vergabe der Mittel aus der Ausgleichsabgabe nur sinnvoll mitwirken, wenn in seine Beratungen die landespolitischen Vorstellungen eingebracht werden können. Es ist deshalb notwendig, daß dem Beratenden Ausschuß ein sachkundiger Vertreter des betreffenden Landes als Mitglied angehört.

## 5. Zu Artikel I Nr. 39 bis 41 (§§ 27 bis 29)

- a) In Nummer 39 sind in § 27 Abs. 1 Satz 1 die Worte „der Beratende Ausschuß für Behinderte bei der Hauptfürsorgestelle (§ 21 a)“ durch die Worte „der Widerspruchsausschuß bei der Hauptfürsorgestelle“ zu ersetzen.

- b) Nummer 40 ist wie folgt zu fassen:

„40. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei jeder Hauptfürsorgestelle ist ein Widerspruchsausschuß zu bilden. Er besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar aus  
2 schwerbehinderten Arbeitnehmern,  
2 Arbeitgebern,  
1 Vertreter der Hauptfürsorgestelle,  
1 Vertreter des Landesarbeitsamtes,  
1 Vertrauensmann der Schwerbehinderten.“

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Hauptfürsorgestelle beruft die Arbeitnehmervertreter und deren Stellvertreter auf Vorschlag der Behindertenverbände des jeweiligen Landes, die Arbeitgebervertreter und deren Stellvertreter auf Vorschlag der jeweils für das Land zuständigen Arbeitgeberverbände sowie den Vertrauensmann und dessen Stellvertreter. Die zuständige oberste Landesbehörde beruft

den Vertreter der Hauptfürsorgestelle und dessen Stellvertreter. Der Präsident des Landesarbeitsamtes beruft den Vertreter des Landesarbeitsamtes und dessen Stellvertreter.“

- c) In Absatz 3 werden die Worte „im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchstabe a“ gestrichen.

- d) Absatz 5 wird gestrichen.“

- c) Nummer 41 ist wie folgt zu fassen:

„41. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei jedem Landesarbeitsamt ist ein Widerspruchsausschuß zu bilden, der aus 7 Mitgliedern besteht, und zwar aus

2 schwerbehinderten Arbeitnehmern,  
2 Arbeitgebern,

1 Vertreter der Hauptfürsorgestelle,

1 Vertreter des Landesarbeitsamtes,

1 Vertrauensmann der Schwerbehinderten.“

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.“

- b) In Absatz 2 Buchstabe a wird der Halbsatz „von denen einer Schwerkriegsbeschädigter sein muß,“ gestrichen und im letzten Halbsatz wird das Wort „Schwerkriegsbeschädigten“ durch „Schwerbehinderten“ ersetzt. Die Buchstaben „a“ und „b“ werden durch die Nummern „1“ und „2“ ersetzt.

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 28 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.“

## Begründung

Der Antrag bezweckt die Wiederherstellung der Fassung der Regierungsvorlage.

Nach dem vom Bundestag verabschiedeten Gesetzentwurf soll der Widerspruchsbescheid durch den Beratenden Ausschuß für Behinderte bei der Hauptfürsorgestelle erlassen werden. Vertreter der Hauptfürsorgestelle sind in diesem Ausschuß nicht vertreten. Bei einer für die Verwaltung bindenden Widerspruchsentscheidung sollte diese zumindest die Möglichkeit einer Einflußnahme haben. Dies ist bei dem vorgeschlagenen Widerspruchsausschuß sichergestellt. Es erscheint auch sachgerecht, daß die Vertreter der Arbeitnehmer im Widerspruchsausschuß selbst schwerbehindert sind.

Entsprechendes gilt für die Zusammensetzung des Widerspruchsausschusses beim Landesarbeitsamt.

Durch die Fassung des § 28 Abs. 2 Satz 2 soll klargestellt werden, daß das Berufungsrecht des Vertreters der Hauptfürsorgestelle und seines Stellvertreters bei der für die Fachaufsicht zuständigen obersten Landesbehörde liegt.

#### 6. Zu Artikel I Nr. 42 (§ 30)

In § 30 ist folgender neuer Absatz 1 einzufügen:

„(1) Für den Widerspruchsausschuß bei der Hauptfürsorgestelle und dem Landesarbeitsamt gilt § 23 a Abs. 1 und 2 entsprechend.“

Absatz 1 wird Absatz 2. In Absatz 2 (neu) sind die Worte „vor dem Beratenden Ausschuß für Behinderte bei der Hauptfürsorgestelle (§ 21 a) und vor dem Widerspruchsausschuß beim Landesarbeitsamt (§ 29)“ zu streichen.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Begründung

Folge der Änderung des Artikels I Nr. 39 bis 41.

#### 7. Zu Artikel I Nr. 54 (§ 38 a)

In § 38 a Satz 1 sind die Worte in der Klammer „§§ 21 a, 22 a und 29“ zu ersetzen durch die Worte „§§ 21 a, 22 a, 28 und 29“.

Begründung

Folge der Änderung des Artikels I Nr. 39 bis 41.

#### 8. Zu Artikel I Nr. 55 (§ 38 a 1):

In § 38 a 1 Abs. 1 ist bei Nummer 2 nach dem Wort „Staatsangehörigkeit“, das Wort „Wohnort“, bei Nummer 5 nach dem Wort „Art,“ das Wort „Ort,“ einzufügen.

Begründung

Eine Bundesstatistik über Behinderte sollte auch erkennen lassen, an welchem Ort bzw. in welchem Bundesland Behinderte ihren ständigen Wohnsitz haben und wo die Rehabilitationsmaßnahmen durchgeführt werden. Dadurch gewinnen Bund und Länder interessante Aufschlüsse als Grundlage ihrer Bedarfsplanung.

#### 9. Zu Artikel I Nr. 56 (§ 38 b Abs. 2 Satz 2)

In § 38 b Abs. 2 Satz 2 ist das Wort „produktiven“ zu streichen.

Begründung

Es kann bei der Zielsetzung der Werkstatt nicht mehr auf „produktive“, sondern nur auf ein breites Angebot an Arbeitsplätzen überhaupt ankommen.

#### 10. Zu Artikel I Nr. 56 (§ 38 d Abs. 1 und 2), Nr. 30 Buchstabe b (§ 22 Abs. 1 Nr. 8)

a) In Nummer 56 ist in § 38 d Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die oberste Arbeits- und Sozialbehörde des Landes im Benehmen mit der Bundesanstalt für Arbeit und den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe.“

b) Als Folge sind

aa) in Nummer 30 Buchstabe b die Nummer 8 zu streichen,

bb) in Nummer 56 in § 38 d Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 jeweils die Worte „Bundesanstalt für Arbeit“ zu ersetzen durch die Worte „oberste Arbeits- und Sozialbehörde“.

Begründung

Zu a):

Die Versorgung Behinderter mit Plätzen für Arbeit und Tätigkeit in Werkstätten obliegt in planerischer und finanzieller Hinsicht im wesentlichen den Ländern. Diese müssen daher, auch unter dem Gesichtspunkt der Landeseinheitlichkeit, in besonderem Maße Einfluß auf die Entscheidung haben.

Die Fassung stellt eine einheitliche Handhabung des Anerkennungsverfahrens auf Landesebene sicher.

Auch kann die Entscheidung über die Anerkennung, die die Werkstatt für Behinderte als ganzes betrifft, nicht bei der Bundesanstalt für Arbeit liegen, da sie nach ihrer Aufgabenstellung nur für einen Teilbereich der Werkstatt zuständig ist. Die Bundesanstalt sollte jedoch in der gleichen Weise an der Entscheidung beteiligt werden wie die überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Die derzeitige Fassung der Vorschrift würde ferner in allen Fällen, in denen ein Einvernehmen nicht erzielt wird, zu einer Blockierung des Anerkennungsverfahrens und damit zur Nichtanerkennung der Werkstatt führen.

Zu b):

Die Änderungen sind die Folge der Neufassung des § 38 d Abs. 1 Satz 2.

#### 11. Zu Artikel I Nr. 61 (§ 42)

§ 42 Nr. 4 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Im Widerspruchsausschuß bei der Hauptfürsorgestelle und bei dem Landesarbeitsamt (§§ 28, 29) treten in Angelegenheiten Schwerbehinderter, die bei dem Bundesnachrichtendienst beschäftigt sind, an die Stelle der Arbeitnehmer und Arbeitgeber nach § 28 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 Angehörige des Bundesnachrichtendienstes, an die Stelle des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten der Vertrauensmann der Schwerbehinderten der Zentrale des Bundesnachrichtendienstes.“

Begründung

Folge der Änderung des Artikels I Nr. 39 bis 41.